

# Allgemeine Wartungsbedingungen der KERN Microtechnik GmbH

Stand: 22.08.2018

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungsbedingungen (nachfolgend: AWB) gelten für alle Verträge der KERN Microtechnik GmbH (nachfolgend: KERN) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Kunde) über Leistungen der Wartung, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag über eine Einzelwartung oder einen Vertrag über eine turnusmäßige Wartung handelt. Diese AWB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese AWB gelten auch dann, wenn KERN in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AWB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführt. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden geltend nur dann, wenn KERN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Vertragsschluss

**2.1** Angebote von KERN sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung eines Auftrags zustande.

**2.2** Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und KERN ist der schriftlich geschlossene Vertrag (nachfolgend: Wartungsvertrag) einschließlich dieser AWB. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Wartungsvertrags sowie dieser AWB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.

## 3. Leistungsumfang, Wartungsgegenstände

**3.1** KERN verpflichtet sich, für die im jeweiligen Wartungsvertrag bezeichneten Maschinen und/oder Anlagenteile (nachfolgend: Wartungsgegenstände) die Wartung im Sinn einer vorbeugenden Überprüfung zwecks Früherkennung möglicher Defekte aufgrund von Verschleiß und Abnutzung durchzuführen. Diese Wartung dient dem Erhalt der Betriebsbereitschaft der Wartungsgegenstände, ohne jedoch jeglichen Ausfall bzw. eine Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausschließen zu können.

**3.2** Art und Umfang der durchzuführenden Wartung bestimmen sich nach dem jeweiligen Wartungsvertrag. Insbesondere wird in dem Wartungsvertrag auch bestimmt, ob eine einmalige Einzelwartung oder eine wiederholte, turnusmäßige Wartung geschuldet ist.

**3.3** Im Zusammenhang mit der Wartung wird – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch der Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen durchgeführt. Überlässt KERN dem Kunden Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile, so gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferung und Reparatur von KERN einschließlich der besonderen Bestimmungen für

Herstellung und Lieferung gemäß Ziffer XII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Reparaturen. Die Kosten für diese Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile (inklusive gegebenenfalls Kosten für Versand, Zoll etc.) werden gesondert abgerechnet.

**3.4** Werden im Rahmen der Wartung gemäß dem im Wartungsvertrag vereinbarten Umfang auch Reparaturen an den Wartungsgegenständen vorgenommen, so gelten hierfür ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Reparaturen von KERN einschließlich der Besonderen Bestimmungen für Reparaturleistungen gemäß Ziffer XIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Reparaturen.

**3.5** Nicht unter die Wartungsleistungen fallen Leistungen zur Behebung von Störungen, die durch eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Wartungsgegenstände (z.B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen an den Wartungsgegenständen durch den Kunden oder von diesem eingeschaltete Dritte oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden. Der Wartungsvertrag befreit den Kunden nicht von den gemäß Bedienungsanleitung der Maschine geforderten Servicearbeiten, von fachmännischer Sorgfalt und Pflege sowie ordnungsgemäßer Bedienung der Maschine.

**3.6** Im Übrigen sind vom Leistungsumfang nur ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarte Leistungen erfasst. Zusatzleistungen sind weder geschuldet noch vom Preis erfasst. Diese über den Wartungsvertrag hinausgehenden Leistungen werden nur aufgrund gesonderter Beauftragung und Abrechnung ausgeführt. Dies gilt insbesondere für Arbeiten an Maschinen und Anlagenteilen. Für die kein Wartungsvertrag geschlossen wurde. Für den Fall, dass die Parteien uneinig darüber sind, ob bestimmte Leistungen Teil des beauftragten Leistungsumfangs sind oder ein Nachtrag abzuschließen ist, ist KERN zur Leistungsverweigerung berechtigt.

**3.7** KERN ist berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

Soweit die Leistungserbringung durch den jeweiligen Subunternehmer eine Überlassung von vertraulichen Informationen des Kunden erfordert, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass diese zum Zweck der Leistungserbringung von KERN an den Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. KERN verpflichtet sich dabei, vor einer Weitergabe vertraulicher Informationen sicherzustellen, dass der jeweilige Subunternehmer zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Informationen verpflichtet ist.

## 4. Leistungszeitraum

**4.1** Ist eine turnusmäßige Wartung vereinbart, so finden die Wartungen in einem Abstand von 2000 Betriebsstunden statt. Der Kunde ist verpflichtet, KERN mindestens 4 Wochen vor Erreichen der 2000 Betriebsstunden über das Erreichen des Wartungszeitpunkts zu informieren.

Die in Satz 1 festgelegten Abstände gelten als eingehalten, wenn die Wartungstermine in einem Zeitraum zwischen einem Monat vor und einem Monat nach dem vorgesehenen Zeitpunkt liegen.

**4.2** Ist eine einmalige Einzelwartung vereinbart, wird die Wartung innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsschluss durchgeführt.

**4.3** Die genauen Wartungstermine zur Durchführung der Leistung werden zwischen den Parteien abgestimmt.

**4.4** Alle Leistungen werden montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten von KERN (Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr) erbracht.

Soweit auf Verlangen des Kunden Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Überstundenprämien, Pauschalsummen für Notdienste u.a.) zu tragen.

## **5. Leistungsort**

**5.1** Leistungsort für die Wartung der Wartungsgegenstände ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort der Wartungsgegenstände oder bei Wartung über den KERN Tele-Service der Sitz von KERN.

**5.2** Die Veränderung des vereinbarten Leistungsortes, insbesondere aufgrund Umzugs des Kunden, ist KERN schriftlich mitzuteilen. KERN ist in diesem Fall berechtigt, seine Zustimmung zur Veränderung des Leistungsortes von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen, wenn die Veränderung mit Mehraufwand bei KERN verbunden ist.

Führt die Veränderung des vereinbarten Leistungsortes zu einem für KERN unzumutbaren zusätzlichen Aufwand, ist KERN zur Kündigung gemäß Ziffer 11.2 berechtigt.

## **6. Pflichten des Kunden**

**6.1** Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von KERN bei deren Arbeiten, insbesondere im Betrieb des Kunden, jede erforderliche Unterstützung. Hierzu zählen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde weist KERN in Vorbereitung zu dem Wartungstermin – bei Kenntnis bereits mit Anzeige des Erreichens des Wartungszeitpunkts gemäß Ziffer 4.1 – auf gegebenenfalls festgestellte Störungen, Auffälligkeiten und ähnliches an den Wartungsgegenständen hin;
- Der Kunde stellt sicher, dass die Wartungsgegenstände für den Zeitraum der Wartung aus der Produktion genommen werden, gereinigt und funktionsfähig sind;
- Der Kunde stellt sicher, dass am Einsatzort ein kompetenter Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung steht;
- Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von KERN freien Zugang zu den betreffenden Wartungsgegenständen;
- Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeiten unterbrechungsfrei durchgeführt werden können;
- Der Kunde stellt KERN die technische Dokumentation der Wartungsgegenstände in der aktuellen Fassung sowie sonstige notwendige Informationen zur Verfügung;

**6.2** Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen, auch im Hinblick auf die

Arbeitssicherheit, rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für KERN erbracht werden.

**6.3** Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten – insbesondere auch seiner Anzeigepflicht gemäß Ziffer 4.1 - nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise nach, ist KERN berechtigt, die Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen wurden.

Zudem ist KERN bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden berechtigt, den Ersatz eines etwaig entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht, ist KERN darüber hinaus berechtigt, den Wartungsvertrag fristlos gemäß Ziffer 11.2 zu kündigen.

## **7. Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

**7.1** Es gelten die im Wartungsvertrag festgelegten Preise und Vergütungen.

**7.2** Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**7.3** Nicht vom Leistungsumfang umfasste Leistungen gemäß Ziffer 3.6 werden gesondert abgerechnet.

**7.4** Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden bei Leistungserbringung außerhalb des Sitzes von KERN für Reisekosten, Spesen und sonstige Aufwendungen am Leistungsort gesondert Kosten gemäß den im Angebot oder Vertrag aufgeführten Sätzen für Arbeitsstunden, Reisezeit, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Spesen etc. berechnet.

**7.5** Sofern nichts anders vereinbart ist, sind Forderungen von KERN für die erbrachte Leistung mit Rechnungsstellung fällig.

**7.6** Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die Zahlung leistet.

**7.7** Wird eine fällige Forderung von KERN auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle Forderungen von KERN aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sofort fällig. KERN ist dann berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

**7.8** Der Kunde kann mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von KERN nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine Forderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen eigener Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

## **8. Änderung der Wartungsgebühren und Nebenkosten**

KERN ist berechtigt, die Preise und Vergütungen entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere zum Ausgleich von Personalkosten, nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu ändern. Eine sol-

che Änderung ist erstmals nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten zulässig. Beträgt eine Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Satzes, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.2 zu, wovon der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.

## **9. Haftung**

**9.1** Ansprüche des Kunden auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die von KERN oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer

- a) vorsätzlich
  - b) grob fahrlässig oder
  - c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig
- herbeigeführt wurden.

Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von KERN, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des mit KERN geschlossenen Wartungsvertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit KERN geschlossenen Wartungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.

**9.2** Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn, KERN haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

**9.3** Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 9.1 und 9.2 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

## **10. Verjährung**

**10.1** Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

**10.2** Die Regelungen in vorstehender Ziffer 10.1 gilt nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KERN

beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung; im Übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

**11.1** Der Wartungsvertrag ist – soweit nicht etwas anderes, insbesondere eine nur einmalige Wartung, vereinbart wurde – auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.

**11.2** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**11.3** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

**12.1** Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist der Sitz von KERN. KERN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.

**12.2** Auf den Wartungsvertrag einschließlich dieser AWB – einschließlich des Zustandekommens und der Auslegung – findet ausschließlich materielles deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss Internationaler Übereinkommen (u.a. CISG).

**12.3** Soweit eine andere als die deutsche Sprachfassung dieser AWB existiert, ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung rechtsverbindlich. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser AWB, soweit hierüber eine deutsche Sprachfassung besteht.

## **13. Sonstiges**

**13.1** Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit KERN geschlossenen Wartungsvertrag einschließlich dieser AWB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERN.

**13.2** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.